

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 223
November/Dezember 2020



IDUR im Internet: www.idur.de

A 49 und Dannenröder Forst: BVerwG bestätigt Verstöße gegen Wasserrahmenrichtlinie, weist aber Klage dennoch ab

Die letzte Verbandsklage gegen die Autobahn A 49 wurde vom BVerwG im Juni abgewiesen. Trotz des negativen Gesamtergebnisses ist aus anwaltlicher Sicht auf juristische Fortschritte gegenüber der bisherigen Rechtsprechung hinzuweisen.

Seite.....61

Stieleichen im Auwald der Stadt Wetzlar dürfen bleiben

Mit einem Urteil vom Juni 2020 hat das Verwaltungsgericht Gießen entschieden, dass die der Stadt Wetzlar vom Regierungspräsidium Gießen auferlegte Verpflichtung zur Entfernung von 4.600 Stieleichen in einem städtischen Auwald rechtswidrig ist und deshalb nicht befolgt werden muss.

Seite.....63

Anordnung der Wiederherstellung einer Grünfläche durch Unterlassen

Eine naturschutzrechtliche Anordnung der Wiederherstellung einer Grünfläche, die zuvor zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland umgebrochen wurde, ist entsprechend des VG Lüneburg nach § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG zulässig, auch wenn statt einer Wiedereinsaat lediglich das Unterlassen weiterer die natürliche Wiederbegrünung verhindernder Handlungen angeordnet wird.

Seite.....64

Klima-Klage gegen 33 europäische Staaten vom EGMR zugelassen

Überraschenderweise hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof am 30.11.2020 die Klage von sechs portugiesischen Kindern und Jugendlichen wegen unzureichenden Klimaschutzes zur Entscheidung angenommen. Die 33 beklagten europäischen Staaten müssen sich jetzt kurzfristig vor Gericht rechtfertigen.

Seite.....67

Aus der Anfragenpraxis

Dieses Beispiel aus der IDUR-Praxis zeigt auf, wie eine beschleunigte Bauplanung ohne Umweltprüfung nach § 13a BauGB verhindert werden konnte.

Seite.....67

Buchbesprechungen

- Schwarze, EU-Kommentar, 4. Auflage
- Peter Queitsch, Wasserrecht
- Stephan Gatz, Windenergieanlagen

Seite.....68

Hinweise auf eine Veranstaltung und Veröffentlichungen

Seite.....71

**A 49 und Dannenröder Forst:
BVerwG bestätigt Verstöße gegen
Wasserrahmenrichtlinie, weist aber Klage
dennoch ab**

*Von Rüdiger Nebelsieck, LL.M., Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, und Karen Fock,
Rechtsanwältin, beide Hamburg*

Mit seinem Urteil vom 23. Juni 2020 zum Az. 9 A 22.19 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass anerkannte Umweltvereinigungen Rücknahmen und Widerrufe von bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen einklagen können. Die Klage hatte im Ergebnis gleichwohl keinen Erfolg, weil eine frühere Klage zweier Umweltvereine bereits rechtskräftig abgewiesen worden war.

1. Zum Hintergrund

Die Auseinandersetzungen um die Rodungen im Dannenröder Forst für den geplanten Bau der umstrittenen A 49 haben in den letzten Wochen und Monaten an Schärfe zugenommen. Die Bilder der Baumhäuser und der Polizeieinsätze sowie der Streit um die Sinnhaftigkeit weiterer Autobahnbauteile in Zeiten der Klimakrise waren und sind Gegenstand vieler Medienberichte.

Ein Teilaspekt dieses Streits hat den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen nach einer 2014 abgewiesenen Klage (damals eingereicht von BUND und NABU Hessen) im Sommer ein zweites Mal zur Gerichtsverhandlung zum BVerwG nach Leipzig geführt.

Dabei ging es um die Frage, wann eine neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung des europäischen Umweltrechts die nationalen Behörden dazu berechtigt bzw. sogar dazu zwingt, ihre frühere Planfeststellungsentscheidung zu korrigieren und das Verfahren wieder aufzugreifen.

In dem streitgegenständlichen Fall ging es um die neuere Rechtsprechung des EuGH zum Verschlechterungsverbot und zur Verbesserungspflicht aus Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Denn dazu hat der EuGH bekanntlich in seinem Grundsatzurteil vom 01.07.2015 im Verfahren BUND ./. Bundesrepublik Deutschland (C-461/13) entschieden, dass die Vorgaben des Art. 4 WRRL in Zulassungsverfahren unmittelbar einschlägig sind und insoweit strenge in-

haltliche Anforderungen gelten. Diese Rechtsprechung hat der EuGH in seinem weiteren Grundsatzurteil vom 28.05.2020 im Vorlageverfahren zur A 33/Ortsumgehung Ummeln (C-535/18)¹ nicht nur auf den Grundwasserschutz erstreckt und Fragen zu den Klagerechten Privater geklärt, sondern in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Auffassung des vorliegenden BVerwG bestätigt, dass es zur Prüfung des Verschlechterungsverbots eines wasserrechtlichen Fachbeitrages bedarf, der auch Gegenstand der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sein muss.

Eine derartige Prüfung hatte im damaligen Planungsverfahren für die A49 gefehlt. Sie war auch in der 2014 abgewiesenen Klage von BUND und NABU noch kein direktes Thema, obwohl die Diskussion zu dieser Frage in Parallelverfahren zum (alsbald stillzulegenden) Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg bzw. zur Weservertiefung bereits intensiv diskutiert worden war. Im Urteil vom 23.05.2014 war gleichwohl rechtskräftig festgestellt worden, dass der Planfeststellungsbeschluss dem Kläger gegenüber an keinem Fehler leidet, er also ihm gegenüber als rechtmäßig zu gelten hat.

Mit seiner aktuellen Klage wollte der BUND nun erreichen, dass ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerheilung durchgeführt und der Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses solange ausgesetzt wird.

2. Die Entscheidung des BVerwG

Das neue Verfahren hat der Umweltverein im Ergebnis verloren. Dabei hat das BVerwG allerdings einige für die Zukunft wichtige Fragen zur Reichweite der erweiterten Klagerechte nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) durchaus positiv entschieden.

So hat es die Zulässigkeit der Klage bejaht. Auch Rücknahmen und Widerrufe (§§ 48, 49 VwVfG) seien von der 2017 eingeführten Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UmwRG erfasst. Die Regelung betrifft Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5. Werden sie nicht oder defizitär ergriffen, kann der Verein dagegen gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 2 UmwRG klagen.

Das ist erfreulich, weil diese wichtige Frage bis zur Entscheidung des Gerichts umstritten war. Ebenfalls geklärt ist nun, dass darunter auch Maßnahmen fallen, die hinter einer vollständigen Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung

¹ Vgl. RdN-SB 220, S. 26 ff.

durch Rücknahme oder Widerruf zurückbleiben, wie in dem streitgegenständlichen Fall ein ergänzendes Verfahren mit Nichtvollzug des Planfeststellungsbeschlusses (sog. Teilrücknahme oder Teilwiderurf). Eine Rücknahme ist die Aufhebung einer rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung, ein Widerruf die Aufhebung einer rechtmäßigen Verwaltungsentscheidung durch die Behörde.

Mit dieser Entscheidung ist damit ein sehr breites Feld für Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltvereinigungen zur Korrektur bestehender Verwaltungsentscheidungen eröffnet worden. Dies betrifft nicht nur (Teil)Rücknahmen und (Teil)Widerufe von Planfeststellungsbeschlüssen, sondern von sämtlichen Verwaltungsentscheidungen, die einen Bezug zum Umweltrecht haben. Besonders interessant erscheinen damit Zulassungsentscheidungen, die im zeitlichen Anwendungsbereich der neueren Umwelttrichtlinien, aber noch ohne Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des EuGH bzw. des BVerwG erlassen worden sind.

Ebenfalls erfreulich am Urteil des BVerwG ist, dass es der Auffassung des klagenden BUND Hessen zu den Verstößen der Planfeststellung für den Streckenabschnitt VKE 40 der geplanten A 49 gegen die Wasserrahmenrichtlinie gefolgt ist.

Dass die Klage gleichwohl im Ergebnis erfolglos geblieben ist, lag im Kern an zwei Aspekten:

Nämlich zum einen daran, dass der Planfeststellungsbeschluss dem Kläger gegenüber durch das Urteil aus dem Jahr 2014 bereits rechtskräftig geworden war. Diese Rechtskraft soll nach Auffassung des BVerwG dazu zwingen, den eigentlich unionsrechtswidrigen Planfeststellungsbeschluss im Verhältnis zum Kläger als rechtmäßig zu betrachten. Auch der „effet utile“ des Unionsrechts zwingt nicht dazu, die Rechtskraft des Urteils aus dem Jahr 2014 zu durchbrechen. Denn der festgestellte formelle Verstoß gegen die UVP-RL bzw. gegen Art. 4 WRRL bleibe dann zwar als solcher bestehen. Letztlich sprächen aber die Umstände des Einzelfalles dagegen, deshalb die Rechtskraft zu durchbrechen.

Zum anderen lag es aber auch daran, dass das Bundesverwaltungsgericht einen anderen und für die Rechtskraftwirkung seines früheren Urteils weniger einschneidenden Weg gesehen hat, den inhaltlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie noch zu genügen. Denn es sei für die Umweltvereine zulässig und daher auch zumutbar, auf inhaltliche Nachbesserungen (nur)

der wasserrechtlichen Entscheidung hinzuwirken. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sei es möglich, die zusammen mit der Planfeststellung erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für Einleitungen in Gewässer zu korrigieren. Zunächst habe der Kläger dazu das Recht, Auskunft darüber zu erlangen, inwieweit die bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausreichen, um die wasserrechtlichen Vorgaben ausreichend umzusetzen. Wenn sich dabei ein Nachbesserungsbedarf ergebe, könne der Kläger auch Nachbesserung verlangen und dann, wenn die Behörde dem fehlerhaft nicht entspreche, wiederum Klage gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. S. 2 UmwRG erheben.

3. Fazit

Schlechte Karten also für die Bäume und das Klima, bessere immerhin für das Wasser und die Klagerechte der Verbände.

Mit dem Verweis auf entsprechende Antrags- und Klagerechte der Umweltvereine im Wasserrecht geht eine Schwächung der seit langem in ihrer Bedeutung umstrittenen verfahrensrechtlichen Anforderungen des Umweltverfahrensrechts der Union einher. Ihnen misst das BVerwG – erneut – eine nur dienende Funktion bei. Damit verschiebt sich die Darlegungslast der Umweltvereine in Fällen wie diesem.

Während sie im „Normalfall“ des Zulassungsverfahrens einen vollständigen und der Richtlinie entsprechenden wasserrechtlichen Fachbeitrag erwarten und kritisch prüfen dürfen, zwingt im Streitfall die Rechtskraftwirkung des Urteils aus dem Jahr 2014 dazu, selbst Belege für inhaltliche Verstöße gegen das Wasserrecht vorzulegen.

Ohne die konkrete Vorgeschichte dieses Falles wäre der Fall vermutlich anders ausgegangen. Er belehrt einerseits darüber, dass die Hürden eines zweiten Vorstoßes – nicht unerwartet – hoch sind, andererseits aber auch darüber, dass ein kritischer Blick auf „alte Sündenfälle“ im Umweltrecht ertragreich sein kann.

Stieleichen im Auwald der Stadt Wetzlar dürfen bleiben

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

*- VG Gießen, Urteil vom 25.6.2020,
Az.: 9 K 1679/19.GI -*

Im Jahr 2016 hatte die Stadt Wetzlar zur Neuanlage eines Auwaldes im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ nahe der Lahn in den Gemarkungen Garbenheim, Niedergirmes und Naunheim 4.600 Stieleichen gepflanzt.

Nach der hierfür erteilten Genehmigung waren ausschließlich Pflanzen autochthoner Herkunft zu verwenden und darauf zu achten, dass sich keine Neophyten ausbreiten, welche gegebenenfalls regelmäßig zu beseitigen wären. Auf dieser Grundlage hatte die Klägerin bei der Beigeladenen, einer Baumschule, 4.600 Stieleichen „Westdeutsches Bergland“, 1.200 Hain-/Weißbuchen und 200 weitere Bäume bestellt, wobei auf dem Lieferschein die Lieferung von 4.600 Stieleichen „Westdeutsches Bergland“, 81706, bescheinigt wurde. Die Einpflanzung der Bäume erfolgte 2016 auf einer Fläche von ca. 2,5 ha durch die Beigeladene, die hierbei die 4.600 Stieleichen mit den 1.200 Hain-/Weißbuchen vermischt anpflanzte. Die restlichen 200 Bäume wurden am Rand des Auwaldes gesetzt.

Im Zuge einer Überprüfung der Anpflanzung durch eine Probeentnahme bei 30 Bäumen im März 2017 stellte die Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Gießen) fest, dass in einer Größenordnung von unter 20 % Genmaterial vorhanden ist, das nicht der Stieleiche „Westdeutsches Bergland“, sondern der Untersuchung nach Eichen aus Süd- und Osteuropa zugeordnet werden muss. Dieser Umstand veranlasste die Behörde dazu, der Stadt Wetzlar die Entfernung der 4.600 Stieleichen und eine anschließende Neupflanzung aufzugeben.

Nach Einschätzung des RP Gießen ist die Standortgeeignetheit der nicht dem Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ entsprechenden Stieleichen unbekannt, sodass ein Kümern oder Absterben dieser Pflanzen drohe wie auch die Verbreitung ungeeigneter Pollen. Folglich müssten alle 4.600 der im Jahre 2016 eingepflanzten Stieleichen entfernt werden, da eine Genuntersuchung sämtlicher Bäume Kosten von über 100.000 EUR verursachen würde und mithin über 7mal kostenintensiver als deren Beseitigung z.B. durch ein Mulchen des Geländes wäre.

Hiergegen wandte sich die Stadt Wetzlar mit ihrer Klage, da sie die Entfernung aller Stieleichen für unverhältnismäßig hielt, zumal hierdurch auch die Beseitigung der mit den Stieleichen gemischt angepflanzten 1.200 Buchen unumgänglich sei. Zudem regte sie eine wissenschaftliche Begleitung der Entwicklung des vorhandenen Stieleichenbestandes an und verlangte, bei der Ermessensausübung im Hinblick auf die Standortgeeignetheit der Bäume den Klimawandel zu berücksichtigen. Es sei einfach nicht ersichtlich, ob es sich bei den aktuell vorhandenen Stieleichen um nicht geeignetes Saat- bzw. Pflanzgut handele. Es habe niemand wirklich Kenntnis darüber, ob die Pflanzen standortgeeignet bzw. standortangepasst seien oder nicht.

Das Verwaltungsgericht folgte mit seinem Urteil im Ergebnis der Einschätzung der Stadt Wetzlar und hob den Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen auf. Das Gericht befand die Verpflichtung zur Entfernung sämtlicher Stieleichen für ermessensfehlerhaft, da der bei Umsetzung des Bescheides entstehende Eingriff in die Natur- und Pflanzenwelt immens sei. Mit einer Entfernung nur der herkunftsunsicheren Stieleichen sei ein milderes, aber gleichermaßen geeignetes Mittel vorhanden, auch wenn diese Vorgehensweise mehr Kosten verursachen werde:

„Die Entfernung sämtlicher Stieleichen wäre nur mit großem Gerät, beispielsweise durch Mulchen, möglich, wodurch nicht nur ca. 900 Stieleichen, sondern alle 4.600 Stieleichen, 1.200 Buchen und der in diesem Bereich angewachsene natürliche Strauch- und Baumbewuchs sowie ein Teil, der an den Rändern der Auwaldfläche von der Klägerin angepflanzten Sträucher zerstört würden. Auch die in dem Auwald angesiedelten Tiere, welche unter Umständen besonderem Schutz unterliegen, würden beeinträchtigt. Hierbei wird berücksichtigt, dass es sich bei den Bäumen noch um einen relativ jungen Bestand handelt und diese daher selbst noch nicht als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren dienen und auch die Schutz-, Nutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion des entstehenden Waldes noch nicht ausgeprägt ist. Jedoch würde auch die Entfernung des jungen Auwalds dem Schutz des BNatSchG zuwiderlaufen, da nach § 21 Abs. 5 S. 1 BNatSchG Auen zu erhalten sind und nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i. V. m. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNatSchG Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Auwalds führen können. Auch der Sinn & Zweck des § 5 Abs. 3

S. 1 BNatSchG wären verfehlt, da hiernach bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Durch das Mulchen des Gebiets würde ein Kahlschlag des Auwalds vorliegen. Weiterhin würde durch die Entfernung sämtlicher Pflanzen in dem Gebiet die Unterschutzstellung durch die LSVO unterlaufen.

Aufgrund des weitreichenden Eingriffs in die Natur, welche nach Art. 20a GG besonders geschützt werden soll, überwiegt der Naturschutz. Die fiskalischen Interessen der Klägerin haben dahinter zurückzutreten. Dies ist insbesondere anzunehmen, da die Klägerin den Naturschutz als gewichtiger ansieht als ihre eigenen fiskalischen Interessen.“ (Urteilsbegründung Rn. 57, 58)

Zudem berücksichtige das Regierungspräsidium Naturschutzaspekte nicht hinreichend, da das Gebot zur Entfernung der 4.600 Stieleichen (und 1.200 Buchen) lediglich darauf beruhe, dass 6 von insgesamt 30 getesteten Stieleichen und damit maximal 20% der insgesamt gepflanzten Stieleichen unbekannter Herkunft seien. Die weiteren Auswirkungen dieses unbekannten Materials seien ungewiss und rechtfertigten jedenfalls nicht die Entfernung sämtlicher Stieleichen.

Anordnung der Wiederherstellung einer Grünfläche durch Unterlassen

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

- VG Lüneburg, Urteil vom 20.2.2020,
Az.: 2 A 109/17 –

In diesem gerichtlichen Verfahren wendete sich die Klägerin erfolglos gegen eine naturschutzrechtliche Anordnung, mit der ihr die Wiederherstellung einer Grünlandfläche auferlegt wurde.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines ca. 35.000 qm großen Grundstücks. Das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, wurde 2009 als Vogelschutzgebiet und 2013 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dennoch durfte die Eigentümerin diese Fläche – unter Einhaltung bestimmter Auflagen – zur Ausübung des Reitersportes benutzen. Die Auflagen waren u. a. ein maximal zulässiger Trainingsumfang innerhalb der Brutzeit von Ortolan und Heiderleche von höchstens vier Reitern gleichzeitig, an maximal zwei Tagen die Wo-

che. Außerhalb der Brutzeit durften nur höchstens sechs Reiter gleichzeitig an maximal vier Tagen die Woche auf dem Reitplatz trainieren.

Weiterhin war die Verpflichtung geregelt, einen mindestens fünf Meter breiten Streifen entlang des Kiefernstreifens und des Waldrandes von jeglicher Nutzung freizuhalten, keinerlei Turniere durchzuführen und auf Düngung, Bewässerung, Bodenbearbeitung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten sowie die Mahd nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Die Nutzung des Reitplatzes wurde aber im Dezember 2015 aufgegeben und im April 2016 die besagte Fläche umgebrochen und somit beseitigt.

Auf dieser Grundlage gab der Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 29. November 2016 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro auf, die extensive Grünfläche wiederherzustellen. Zur Begründung führte der Beklagte aus:

„Da ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorliege, könne er die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen. Der Umbruch stehe im Widerspruch zur Landschaftsschutzverordnung und auch zum Umbruchverbot nach dem Dauergrünlanderlass. Eine Befreiung komme nicht in Betracht. Ein öffentliches Interesse an dem Grünlandumbruch bestehe nicht; dieser sei auch nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar. Die Fläche habe sich mit einem schutzwürdigen Vegetationsbestand im Vogelschutzgebiet zu einem Biotop entwickelt, das für viele Vogelarten einen Lebensraum biete. Die Grünlandfläche habe sich darüber hinaus in dem besonders trockenen Kuppenlagen zu einer Magererrasengesellschaft entwickelt, welche ebenfalls als Biotop geschützt sei. Um die ehemaligen Vegetationsstrukturen zu erreichen, sei die Fläche der Eigenentwicklung zu überlassen, so dass sich die noch im Boden befindlichen Samen und Rhizome etc. wieder entwickeln könnten. Eine spätere Mahd im Spätsommer und der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Düngung und Beregnung werde zu einer Etablierung des ehemals vorhandenen Vegetationsbestands führen.“ (Juris, Rn. 6)

Den hiergegen erhobenen Widerspruch begründete die Klägerin unter anderem damit, dass der Beklagte bei seiner Entscheidung außer Acht gelassen hätte, dass die Fläche intensiv als Reitfläche genutzt worden sei. Die Nutzung als Reitfläche habe nämlich dazu geführt, dass sich die

Fläche als Ackerland mit Grasbewuchs dargestellt habe, die in einem unterdurchschnittlichen, weil vom Reitplatz zerstörten, Erhaltungszustand gewesen sei. Daher sei der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes überhaupt nicht beeinträchtigt, so dass jedenfalls ein Anspruch auf Genehmigung bestehe.

Mit Widerspruchbescheid vom 15. März 2017 wies der Beklagte den Widerspruch zurück, weshalb die Klägerin einen Monat später vor dem VG Lüneburg klagte. Die Klage wurde aber als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wiederherstellungsanordnung (hier die Unterlassung weiterer Handlungen) finde ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG. Danach soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung eines Eingriffs (im Sinne des § 14 BNatSchG) untersagen, wenn dieser ohne erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen wird. Soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie nach § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG entweder Maßnahmen nach § 15 BNatSchG oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen. Die Umwandlung von Grünland in eine Ackerfläche sei gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG geeignet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich zu beeinträchtigen.

Hinweis:

Der **Begriff des „Grünlands“** ist im BNatSchG nicht legal definiert. Zur Einstufung einer Fläche als Grünland, führt bspw. Der Grünlandreport des BfN mit Stand vom Juli 2014 Folgendes aus:

- Nach ökologischen Kriterien umfasst Grünland alle dauerhaften Pflanzengemeinschaften aus Kräutern und Gräsern, die natürlich oder durch Nutzung des Menschen entstanden sind. Zum Glück gehören gedüngte und ungedüngte Wiesen und Weiden zur Futtergewinnung, aber auch Mähwiesen zur Biomasse- und Einstreugewinnung, sowie Naturschutzflächen wie Feuchtgrünland, Magerrasen und Streuobstwiesen.
- Neben dem Begriff Grünland wird auch häufig von Dauergrünland gesprochen. Beides ist nicht notwendig identisch, denn Dauergrünland ist ein Begriff aus der Landwirtschaft und folgendermaßen definiert: Es umfasst Flächen, die durch Einsaat oder durch Selbstaussaat zum Anbau von Gräsern oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt und mindestens fünf Jahre nicht als Acker genutzt werden.

In Ergänzung zu diesen Definitionen führte das Gericht aus:

„Ob eine Fläche als Grünland genutzt wird, ist im Rahmen des § 14 Abs. 1 BNatSchG nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen (BVerwG, Urt. V. 13.6.2019 – 4 C 4/18). Danach wird eine Fläche regelmäßig sog. Dauergrünland im agrarförderungsrechtlichen Sinne sein, wenn eine Grünfläche mindestens fünf Jahre nicht mehr Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes ist. ... Allerdings sind die Begriffe naturschutzrechtlich und agrarförderrechtlich nicht synonym zu verwenden und damit auch nicht an denselben Voraussetzungen zu prüfen. Vielmehr zeigt schon die obige Definition des Grünlandes, dass der Begriff naturschutzrechtlich relativ weit zu verstehen ist. Charakteristisch scheint danach für das Vorhandensein von Grünland im Gegensatz zum Ackerland regelmäßig das Fehlen einer jährlichen Bodenbearbeitungs- und Ansaatnotwendigkeit zu sein. ... Entgegen der Auffassung der Klägerin, steht der Einordnung der Fläche als Grünland nicht entgegen, dass sie vormals als Reitplatz genutzt wurde.“ (Juris, Rn. 39)

Es sei zwar der Klägerin zuzugeben, dass auf den berittenen Flächen, die natürliche Ausbreitung der Vegetation potentiell gehemmt sein könnte. Im vorliegenden Fall verhalte es sich aber anders, da die Nutzung zum Reiten aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet stark eingeschränkt worden war. Dementsprechend zeigten Aufnahmen von Juli 2016 eine satte Grünfläche, mit Wildblumenbewuchs und keinerlei kahlen Trockenstellen. Des Weiteren sei die Umwandlung des Grünlandes in Ackerfläche eine von § 14 BNatSchG verbotene erhebliche Beeinträchtigung. Denn der Umbruch wurde in einem formell unter Schutz gestellten Areal durchgeführt, nämlich in dem Gebiet der geltenden Landschaftsschutzverordnung.

„Da der Grünlandumbruch ausdrücklich in der Landschaftsschutzverordnung nur mit Erlaubnisvorbehalt möglich ist, impliziert diese Wertung des Verordnungsgebers die Aussage, dass die in Grünland regelmäßig befindliche Pflanzen- und Tierartenvielfalt besonders schützenswert ist.“ (Juris, Rn. 44)

Die Entscheidung des Beklagten, die Wiederherstellung des früheren Zustandes - nämlich von Grünland - zu verlangen, ist deshalb für das Verwaltungsgericht nicht zu beanstanden.

Klima-Klage gegen 33 europäische Staaten vom EGMR zugelassen

Von Julia Gerlach, Studentin an der Universität Lüneburg, B.Sc. Global Environmental and Sustainability Studies

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg hat am 30. November 2020 eine Menschenrechtsbeschwerde, die von sechs Kindern und Jugendlichen aus Portugal eingereicht wurde, zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerdeführer*innen im Alter von 8 bis 21 Jahren werfen den 28 EU Staaten sowie Norwegen, der Schweiz, Russland, der Türkei und der Ukraine gravierende Versäumnisse im Kampf gegen die Klimakrise vor. Hierdurch würden ihre Rechte aus Art. 2 (Recht auf Leben) und 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Menschenrechtskonvention verletzt.

Auslöser für den Gang der sechs Jugendlichen vor das europäische Gericht waren die verheerenden Waldbrände in Portugal im Jahr 2017. Extremwetterereignisse wie Trockenheit und Überschwemmungen sowie der Meeresspiegelanstieg und die Zerstörung ganzer Ökosysteme sind eindeutig nachgewiesene Folgen der Klimakrise. Verantwortlich dafür sind bekannterweise die Treibhausgasemissionen der Industriestaaten, weshalb das Ziel der Klage eine stärkere Verpflichtung jener Staaten und ihrer internationalen Konzerne zur Reduktion der Emissionen ist.

Die Beschwerdeschrift in englischer Sprache ist auf der Website der die Kinder unterstützenden NGO (Global Legal Action Network (GLAN)) veröffentlicht:

"Youth4ClimateJustice":

<https://youth4climatejustice.org/the-case/>.

Ziel der Klage soll eine globale Vereinbarung zur Lastenverteilung sein. Die Beschwerdeführer*innen machen geltend, dass es an einem global vereinbarten Ansatz zur Lastenteilung bei der Bekämpfung des Klimawandels fehle. Das schaffe Unsicherheit über den "fairen Anteil" eines jeden Staates, die von manchen Ländern genutzt werde, um "eigennützige Interpretationen zu wählen".

Der EGMR solle erzwingen, dass die EU sich als Ganzes verpflichtet, ihre Emissionen bis 2030 um mindestens 65% zu reduzieren. Nur so könne das angestrebte Ziel einer Erderwärmung

von höchstens 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter erreicht werden.

Die Entscheidung des EGMR, die Klage zuzulassen, ist bahnbrechend: eigentlich muss zunächst vor einem nationalen Gericht geklagt werden, bevor eine Klage vom EGMR angenommen wird. Angesichts der grenzüberschreitenden Klimakrise wurde damit nun gebrochen und die Dringlichkeit verdeutlicht.

Das EGMR will die Klage priorisieren und gibt in einem ersten Schritt den 33 Regierungen – in einer recht kurz bemessenen Frist - bis Ende Februar Zeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern.²

Aus der Anfragenpraxis

Ein toller Erfolg für Ortsgruppen des BUND und NABU. Sie konnten gemeinsam durch Interventionen bei der Gemeinde und den Gemeinderäten erreichen, dass ein Bebauungsplanverfahren nicht in Form eines vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB durchgeführt wird. Zum Her gang:

Mitglieder der Ortsgruppen hatten von der Planung einer Bebauung auf einer ökologisch wertvollen Innenbereichsfläche Kenntnis erlangt. In der darauffolgenden Woche sollte im Gemeindeparlament der Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Die Sitzungsvorlage lautete, dass das Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden sollte. Das hätte bedeutet, dass kein Umweltbericht angefertigt werden muss und vor allem, dass die Notwendigkeit eines Ausgleichs in Natur und Landschaft nicht notwendig gewesen wäre. Durch die Lektüre des IDUR Sonderheftes Nr. 70 „Ökologische Nachverdichtung“ hatte jedoch ein engagiertes Mitglied Kenntnis von den Konsequenzen eines solchen Verfahrens und rief hilfesuchend bei IDUR an. Wir konnten dahingehend antworten, dass der Ortsverband auf dem richtigen Weg sei, und die weiteren Schritte begrüßen, die wie folgt aussahen:

Mit einem Schreiben wandten sich die Umweltvereinigungen an die Gemeinde und die Gemeindevertreter*innen. Es wurde die ökologische Wertigkeit der Fläche beschrieben und auf die Möglichkeit der freien Wahl des Verfahrens hingewiesen: Bei dem 7500 m² großen Areal würde es sich um ein strukturreiches Areal mit hoher Artenvielfalt handeln. Einige alte hohe

² Siehe auch den Artikel „Das Europäische Klimagesetz“, in: RdN-SB 219, S. 22.

Bäume, Obstbäume und diverse heimische Sträucher und Beerenobst sowie verschiedene Wildrosen seien anzutreffen. Dominante Brombeer- und Brennesselbestände würden ebenso zum Bestand wie krautreiche Grasflächen, Gartenstauden und Wildblumen gehören. Viele Vogelarten fänden reichlich Nahrung und einen ungestörten Nistplatz. Bienen, Hummel, Wildbienen, darunter die seltene schwarze Holzbiene sowie der stark bedrohte Hirschkäfer seien gesichtet worden. Die Umweltverbände betonten, dass die Kommunen bei der Baulandentwicklung eine große Verantwortung hätten.

Deshalb sei grundsätzlich problematisch das beschleunigte Verfahren nach 13a BauGB bei der Baulandentwicklung auf artenreichen Grünflächen anzuwenden. Es wurde angeregt, davon in Zukunft abzusehen und nach § 1a BauGB Boden-, Arten- und Klimaschutz eine vorrangige Bedeutung beizumessen. Die Stadt habe sich im Jahr 2018 der Hessischen Biodiversitätsstrategie angeschlossen und sei dabei, Maßnahmen umzusetzen. Dem Klimabündnis sei die Stadt schon vor etwa 30 Jahren beigetreten. Entsprechend der ehrenamtlichen Möglichkeiten hatten sich die Umweltverbände - zuletzt am Tag der Artenvielfalt 2018 und an der Umweltwoche 2019 - beteiligt. Das Schreiben endete mit einem Appell: „Für die Zukunft unserer Stadt wünschen wir uns, zukunftsweisende Strategien für die Bereiche Grünflächen, Wohnbebauung, Gewerbeansiedlung und Mobilität.“

Die Gemeindeverwaltung reagierte prompt und hielt entgegen, dass die Umweltbelange und eine Artenschutzprüfung auch im normalen Verfahren notwendig seien. Das ist zwar richtig, aber dabei wird nur die halbe Wahrheit genannt: Die Kommunen haben es in der Hand, welches Verfahren bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes gewählt wird. Im Rahmen ihrer Planungshoheit kann ein Verfahren gem. § 13a BauGB oder das hierfür vorgesehene Verfahren nach dem BauGB durchgeführt werden.

Bei privaten Investoren werden die Gemeinden häufig damit konfrontiert, dass diese die Verfahrenswahl vorgeben und damit die aus kommunaler Sicht durchaus erstrebenswerte Ausgleichsplanung – die für den Investor ggfs. jedoch teurer ist - unterlassen, obwohl hierdurch weder eine Beschleunigung noch sonstige Vorteile für die Kommune entstehen.

Aus Umwelt- und Naturschutzsicht ist entscheidend, dass im vereinfachten Verfahren auf den Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Land-

schaft verzichtet wird. Die Belange des Artenschutzes werden nur für besonders geschützte Arten berücksichtigt. Dies ist i.d.R. - gerade bei Innenbereichsflächen - nur ein kleiner Teil der Arten, die von einer Bebauung betroffen sind. Für die dort lebenden Arten wird kein Ersatz geschaffen.

Wenn das Anliegen, die Umweltbelange in einer gebührenden Art und Weise zu berücksichtigen, von der Gemeinde ernst genommen wird, besteht kein Anlass ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen und auf einen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft und die mit der Bebauung einhergehende Flächenversiegelung zu verzichten.

Das Angebot, sonntags die Fläche zu besichtigen, überzeugte die Gemeindevertreter*innen offenbar: montags in der Gemeinderatssitzung wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst, jedoch wurde beschlossen, dass kein Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird.

Schreiben, effektive Pressearbeit und Ortsbesichtigung haben die Gemeindevertreter*innen überzeugt. Durch überzeugenden Einsatz und außerordentlichen Engagement ist gesichert, dass ein Ausgleich für die Bebauung der Fläche im Verfahren geprüft werden muss.

RA Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt a.M.

Buchbesprechungen

1. Schwarze, EU-Kommentar, hrsg. von Ulrich Becker / Armin Hatje / Johann Schoo / Jürgen Schwarze, 4. Aufl., Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 2019, 3.840 Seiten, ISBN 978-3-8487-3498-6, 259,00 €

Seit Jahrzehnten ist „der Schwarze“ eine feste Größe im Europarecht. Der zur Jahrtausendwende zum ersten Mal erschienene Kommentar aus dem Nomos-Verlag wird nach wie vor (mit-)herausgegeben von Jürgen Schwarze, dem seit 2012 emeritierten Professor für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Universität Freiburg im Breisgau. Mitgearbeitet haben allerdings eine Vielzahl von Autor*innen aus Wissenschaft, deutschen und EU-Behörden, Rechtsanwaltschaft und (vereinzelt) der Justiz; das Bearbeiterverzeichnis füllt zwei volle Seiten. Sie alle zu koordinieren darf man schon als beachtliche Leistung der Herausgeber ansehen.

Die Anfang 2019 erschienene vierte Auflage des – passenderweise schwarz eingebundenen -

Kommentarbands ist gegenüber der Voraufgabe von 2012 nochmals um über 800 Seiten angewachsen auf nun fast 4.000. Hierin spiegelt sich nicht nur die große Zahl neuerer wegweisender Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, sondern auch die Notwendigkeit, sich mit früher für die Praxis wenig relevanten Grundfragen des europäischen Integrationsprozesses auseinanderzusetzen – und eben auch mit dem ersten Fall, dass ein Mitgliedsstaat aus der Union austritt. Die Herausgeber und Autor*innen haben dabei keine Angst, auch dezidiert Position zu beziehen: Wie es im Vorwort heißt, betrachten sie sich nicht nur als Chronisten des europarechtlichen Diskurses, sondern ihnen kommt es darauf an, „die Eigenständigkeit des Unionsrechts zu betonen, seine Effizienz zu sichern und seine wirksame Durchsetzung in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten“.

Dieses Interesse wird von vielen im Umweltrecht tätigen Leser*innen geteilt werden. Für sie dürfen vor allem die Kommentierungen zu den Artikeln 11, 191 und 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und zu Art. 37 der Grundrechtscharta wichtig sein, in denen es um die Erfordernisse des Umweltschutzes, die Ziele, Mittel und Verfahrensregeln der EU-Umweltpolitik sowie die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus und einer nachhaltigen Entwicklung in der EU geht. Für Praktiker*innen relevant sind auch z.B. die Erläuterungen zum Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV). Nicht sehr ergiebig ist der Kommentar freilich, wenn man speziell Hinweise zu den Beschwerde- und Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden sucht. Hier ist man ergänzend auf die Darstellungen etwa von Epiney zum „Umweltrecht der Europäischen Union“³, das „Aarhus-Handbuch“ von Schlacke/Schrader/Bunge⁴ oder Kommentare zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz⁵ angewiesen. Für eine tiefergehende Beschäftigung mit den aktuellen Streitfragen des Europarechts ist der „EU-Kommentar“ jedoch eine solide Grundlage.

2. Peter Queitsch, Wasserrecht. Schwerpunkte: Hochwasserschutz, Haftungsrecht, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Darstellung. Wiesbaden (Kommunal- und Schul-Verlag) 2020, 191 Seiten, ISBN 978-3-8293-1605-7, 49,90 €

Der Umfang eines Buches hat manchmal recht wenig zu tun mit seiner Brauchbarkeit für die

Praxis. Der Gegenstand dieser Rezension kommt als schmaler Band daher, entpuppt sich aber als Fundgrube und wertvoller Ratgeber für alle, die insbesondere auf kommunaler Ebene mit praktischen Fragen des Wasserrechts befasst sind.

Der Autor, langjähriger Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal-Agentur NRW, hat den Erfahrungshintergrund und ein sicheres Gespür für die Rechtsprobleme, mit denen sich vor allem Bedienstete von Städten, Gemeinden und Wasserbehörden im Alltag herumschlagen müssen. Da geht es etwa um die Reichweite der Pflichten zur Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung, das Verhältnis von Klärschlammentsorgung, Düngemittel- und Abfallrecht, den Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung oder die Haftung der Kommune für Rückstauschäden, wild abfließendes „Ackerwasser“ oder Versäumnisse bei der Baumpflege. Der Band ist übersichtlich eingeteilt in sieben Kapitel – von einer Einführung über „Begriff des Gewässers und Gewässerschutz“ über die umfangmäßig dominierende „Abwasserbeseitigung“, kürzere Kapitel zu Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau, Hochwasserschutz und Wasserversorgung, bis zum Schlusskapitel über „Haftung“, in dem unter 22 Ziffern alle denkbaren Varianten kommunaler Haftung in diesen Bereichen durchdekliniert werden. Dabei ist beeindruckend, wie umfassend und gründlich die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte jeweils aufgearbeitet wird. Auch für Mitglieder von Umweltverbänden lohnt sich die Lektüre, wenn sie etwa das neue, seit 2017 geltende Recht des Hochwasserschutzes verstehen wollen, nach Einflussmöglichkeiten zugunsten einer ökologischen Gewässerunterhaltung suchen oder sich informieren möchten über das Haftungsrisiko für gemeindliche und andere Bäume. Der relativ preisgünstige Band bietet eine gute Grundlage für Anwält*innen, aber auch für Laien, um die Pflichten der Gemeindeverwaltung und die Erfolgsaussichten einer Klage besser einschätzen zu können. Dies muss nicht immer zu einem Fortschritt für den Umweltschutz führen, aber kann zumindest viel Zeit und Kräfte sparen.

1. und 2. von Regierungsdirektor
Dr. Thomas Ormond (Frankfurt a.M.)

³ Vgl. RdN-Schnellbrief 216, S. 59.

⁴ 2. Aufl., Berlin (Erich Schmidt Verlag - ESV) 2019

⁵ Aus neuerer Zeit etwa Bunge, UmwRG, 2. Aufl. Berlin (ESV) 2019.

3. Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auflage, 345 Seiten, vhw-Verlag, 44 €

Damit zum Schutz des Klimas die Energiewende vollzogen und ein schnellstmöglicher Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Verfeuerung fossiler Brennstoffe, insbesondere Kohle, gelingen kann, führt nach Stand der Dinge kein Weg an einem substanziellen Ausbau der Windenergie vorbei. Man kann also sagen, dass der Betrieb von Windenergieanlagen einen wichtigen Betrag zum Klimaschutz und damit auch zum Umweltschutz leistet, denn der sich ersichtlich bereits vollziehende Klimawandel bewirkt ganz erhebliche Änderungen für die Lebensverhältnisse gerade auch der Tier- und Pflanzenwelt. Andererseits verursachen Windenergieanlagen für sich betrachtet im näheren Anlagenumfeld unbestreitbar auch ihrerseits nachteilige Auswirkungen für Natur und Umwelt. Mit Blick auf die Belange des Naturschutzes sind insbesondere die baubedingten Eingriffe in den Naturraum, den Boden und ggf. auch im Hinblick auf das Grundwasser zu nennen. Das Aufstellen der Anlagen bewirkt eine Einflussnahme auf die Landschaft. Und beim Betrieb sind vor allem artenschutzrechtliche Probleme zu bewältigen, zu denen es im Falle erhöhter Risiken kommt, dass Vögel oder Fledermäuse mit den Rotoren kollidieren. Aber auch Lärm, Infraschall, Vibrationen, Verschattungseffekte und Lichtreflektionen können – jedenfalls für das menschliche Wohlbefinden – mindestens unangenehm oder ggf. sogar schädlich sein.

All diese Fragen sind größtenteils abhängig von den konkreten Gegebenheiten des Standorts und der dort herrschenden Bedingungen zu prüfen und zu beantworten. Damit der Ausbau der Windenergie in möglichst geringem Maße Probleme verursacht bzw. verursachte Konflikte möglichst weitergehend minimiert werden können, bedarf es guter überörtlicher wie örtlicher Planung sowie einer sorgfältigen Prüfung und Abarbeitung der genehmigungsrechtlichen, vor allem umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Nur dann ist zu gewährleisten, dass am Ende für zu genehmigende Anlagen eine rechtmäßige Genehmigung erteilt wird und auf deren Grundlage die nötige Sicherheit der zu tätigenen Investitionen bestehen kann.

In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche Rechtsfragen und das rechtliche Instrumentarium zur Vermeidung oder Lösung der Konflikte ist vielschichtig. Von zentraler Bedeutung sind dabei die auf verschiedenen Planungsebenen geschaffenen Möglichkeiten zur Steuerung

der Ansiedlung von Windkraftanlagen. Versäumnisse, mangelnde Abstimmungen und Fehler bei der Planung insbesondere von Konzentrationsflächen und bei der Ausweisung von Vorranggebieten können erhebliche Folgewirkungen nach sich ziehen. Aber auch die in den fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu bewältigenden Anforderungen haben es – standortabhängig – in sich. Um rechtmäßige Entscheidungen zu treffen bzw. Rechtsverstöße erkennen zu können, bedarf es eines vielschichtigen Fachwissens.

Dies in noch als kompakt zu bezeichnender Form zu vermitteln, hat sich der Autor zur Aufgabe gemacht. In nunmehr bereits dritter Auflage gelingt es ihm, mit seinem Buch eine praxisnahe Hilfestellung für die Planung und Zulassung von Windkraftanlagen zu liefern. Als ehemaliger Richter des Bundesverwaltungsgerichts, der zudem in einem für die Prüfung der Planung von Windenergieanlagen zuständigen Senat aktiv war, verfügt der Autor nicht nur über die höchstmögliche Qualifikation. Es gelingt ihm auch in bemerkenswerter Weise, das Fachwissen anschaulich, instruktiv und lehrreich zu vermitteln. Besonders hervorzuheben ist, dass nicht nur jede*r ausgebildete Jurist*in die einschlägigen Fragen beantwortet findet. Stephan Gatz gelingt es vielmehr die Darstellungen so abzufassen, dass auch ein interessierter juristischer Laie, der sich in der Thematik fortbilden will, mit dem Buch einen sehr guten Einstieg in die Thematik der rechtlichen Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen findet. Die Darstellung zeichnet sich aus durch das Ziel, die Planungspraxis nicht zu überfordern, ihr zugleich aber so konkrete Argumentationshilfe an die Hand zu geben, dass ihre Entscheidungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

Unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und der grundlegenden, auch jüngsten höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung sowie der aktuellen Literatur werden insbesondere behandelt:

- die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen durch Raum- und Bauleitplanung,
- die verfahrensrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfungen bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie
- die Anforderungen der fachgesetzlichen Anlagenzulassung von Immissionsschutzrecht über Baurecht bis hin zu den speziellen materiellen Anforderungen des Naturschutzrechts, des Wasserrechts und vieler weiterer

im Einzelfall zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.

- Auch die sich gerade im Kontext des zuweilen hoch umstrittenen Ausbaus der Windenergie stellenden Rechtsschutzfragen werden aus allen Blickrichtungen beleuchtet (Rechtsschutz des Bauherrn, des Nachbarn, von Gemeinden und gegen Genehmigung von Offshore-Anlagen).

Von RA Dirk Teßmer (Frankfurt am Main)

Veranstaltungshinweis

1. „Forum Umweltrechtsschutz 2021“ - Virtuelle Fachtagung zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten am 2. März 2021

Das „Forum Umweltrechtsschutz“ bietet auch 2021 einen Raum für die Bestandsaufnahme aktueller Entwicklungen der umweltrechtlichen Verbandsklage. Nach einer Keynote von Prof. Dr. Angela Schwerdtfeger (Universität Göttingen) soll die virtuelle Fachtagung am 2. März 2021 zunächst die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) mit einem Beitrag von Prof. Dr. Eike Albrecht (BTU Cottbus) in den Fokus nehmen. Weiterhin verhandeln RA Dr. Frank Fellenberg LL.M., (Kanzlei Redeker | Sellner | Dahs, Berlin) und RA Dirk Teßmer (Philipp-Gerlach-Teßmer Rechtsanwälte, Frankfurt am Main) die Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung zum Rechtsschutz. Aktuelle rechtsempirische Auswertungen des Klagegeschehens und der Dauer gerichtlicher Verfahren in Deutschland, die in einem laufenden Forschungsvorhaben erhoben wurden, stellen Dr. Michael Zschiesche (Unabhängiges Institut für Umweltfragen und Prof. Dr. Alexander Schmidt (Hochschule Anhalt) vor.

Das „Forum Umweltrechtsschutz 2021“ wird veranstaltet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) im Auftrag des Umweltbundesamtes und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Das vorläufige Tagungsprogramm, weiterführende Informationen zum Forschungsprojekt sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/forum-umweltrechtsschutz-2021>

Die Teilnahme an der Fachtagung ist kostenlos. Die Anmeldung ist bereits geöffnet. Die Ansprechpartnerinnen des UfU erreichen Sie unter der Email-Adresse umweltrechtsschutz@ufu.de

Hinweise auf Veröffentlichungen

1. Heinrich Böll Stiftung: Infrastrukturatlas 2020. Daten und Fakten über öffentliche Räume und Netze

Information der Herausgeberin:

„Infrastrukturen und öffentliche Räume bilden das Rückgrat unserer Gesellschaft. Der Atlas illustriert, wie es um Infrastrukturen u.a. in Kitas und Schwimmbädern, bei Schienen, Versorgungsnetzen und Krankenhäusern bestellt ist. Vor allem aber verdeutlicht er, was Infrastrukturen leisten sollten, wie sie nachhaltig gestaltet und langfristig zugunsten aller verbessert werden können. Der Infrastrukturatlas illustriert in 19 Beiträgen mit zahlreichen Infografiken erstmals Infrastrukturen als Querschnitt unseres gesellschaftlichen Lebens und Arbeitens, von den Glasfaserkabeln über Fahrradwege bis zu den Kitas, Schwimmbädern und Theatern.

Bestell- und Download-Adresse:

Heinrich-Böll-Stiftung, Schumannstraße 8, 10117 Berlin,
www.boell.de/infrastrukturatlas

2. Bundesamt für Naturschutz:

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Band 2: Säugetiere

Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S., Euro 16,00 und zum Download unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/roteliste/Dokumente/NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf

Information der Herausgeber:

„Elf Jahre nach dem Erscheinen der Vorgängerausgabe von 2009 liegt eine aktualisierte Rote Liste der Säugetiere Deutschlands vor. Sie gibt in differenzierter Form Auskunft über unsere wild lebenden Säugetierarten und ihre Gefährdungssituation. Dabei werden nicht nur die in ihrem Bestand bedrohten Arten behandelt. Eine Gesamtartenliste enthält alle 117 in Deutschland wild lebenden Säugetiere, von denen 97 bewertet werden. Die Rote Liste der Säugetiere geht wie alle Roten Listen über eine reine Inventur und die Beschreibung von Bestandstrends und Rückgangsursachen hinaus. Sie beinhaltet eine Ländersynopse, die über die Gefährdungseinstufung der Bundesländer Auskunft gibt. Zudem wird in der Roten Liste die Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung der Arten benannt und es werden Hinweise gegeben, wie sich die Bestandssituation der Säugetiere verbessern lässt. Die Verfasser der neuen Roten

Liste der Säugetiere sind erfahrene Zoologen, Freilandökologen und Naturschutzbiologen. Ihre aktuelle Bearbeitung bildet den Auftakt der neuen Reihe „Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands“ 2020 ff.

3. IDUR Recht der Natur-Sonderheft Nr. 70: Ökologische Nachverdichtung Gestaltungsmöglichkeiten für Bebauungs- pläne der kommunalen Innenentwicklung

Das Bauplanungsrecht bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für einen besseren Umweltschutz auf dem Weg zu einer nachhaltigen Flächennutzung und Bauwirtschaft. Die zunehmende Verdichtung von Städten darf jedoch nicht zulasten von Natur und Biodiversität im urbanen Raum gehen.

Ziel dieses Sonderheftes ist es, Umweltverbände und andere Interessierte mit dem notwendigen Wissen auszustatten, um die anstehenden Urbanisierungsprozesse und Konflikte adäquat begleiten zu können.

Das Heft kostet 15,- € und kann in der IDUR-Geschäftsstelle bestellt werden:
info@idur.de und Tel.: 069 252477

4. IDUR Recht der Natur-Sonderheft Nr. 69: Baumschutz Rechtliche Grundlagen – Verkehrssicherungspflichten – Aktionsmöglichkeiten

In dicht besiedelten Städten, aber auch in Gebieten, die von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt sind, können einzelne Bäume eine herausgehobene Stellung als Bestandteil von Landschaft und/oder Naturhaushalt haben. Andererseits wird es aus verschiedenen Gründen - z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Vorbereitung von Bauvorhaben, zur Nutzbarkeit von Grundstücken - immer wieder erforderlich, Bäume zu fällen.

Dieses Sonderheft wurde speziell für Naturschützer*innen verfasst und soll helfen, einen Überblick über die unterschiedlichen Schutzstellungen von Bäumen zu geben, damit - ausgehend hiervon - gezielte Aktionen zum Schutz der Bäume gelingen können.

Das Heft kostet 17,- € und kann in der IDUR-Geschäftsstelle bestellt werden:
info@idur.de und Tel.: 069 252477

Weihnachts- und Neujahrswünsche

Liebe Leser*innen



Weniger PKW- und Flugreisen, mehr Fahrradfahren, Homeoffice... Liegt in der Pandemie auch eine Chance für unser gemeinsames Anliegen? Konjunkturpakete nachhaltig gestalten, das würde Klima und Umwelt helfen. Angekommen ist das – z.B. mit Blick auf die vorgesehene Beibehaltung des §13b BauGB – noch nicht. Vorrangig gilt es nun erst einmal diese Krise wohlbehalten zu überstehen. Wir von IDUR haben uns für das nächste Jahr viel vorgenommen und möchten Euch/Sie bereits auf unser geplantes Seminar 25.09.2021 hinweisen.

Ich wünsche Ihnen/Euch alles erdenklich Gute für 2021, ein besinnliches Weihnachtsfest und vor allem Gesundheit!

Eure/Ihre Ursula Philipp-Gerlach